

Studienreglement 2020
für den Master-Studiengang
Landschaftsarchitektur
Departement Architektur

vom 1. Oktober 2019¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs	9 – 18
3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang	19 – 20
4. Kapitel: Leistungskontrollen	21 – 30
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	31 – 35
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	36 – 39
Anhang 1 Zulassung	
Anhang 2 Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **05.10.2022 – 1**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.10.2022 (betreffend Art. 13 Unterrichtssprache und Art. 19 Zulassung zum Studiengang). Die Ausgabe 1 (05.10.2022) ersetzt die vorherige Ausgabe 0 (01.10.2019).

Studienreglement 2020 für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur Departement Architektur

vom 01.10.2019

(Stand am 05.10.2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Architektur der ETH Zürich (D-ARCH) das Master-Diplom in Landschaftsarchitektur erworben werden kann.

² Der Master-Studiengang Landschaftsarchitektur ist ein spezialisierter Master-Studiengang im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29.11.2019³.

³ Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-ARCH.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Landschaftsarchitektur (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Landschaftsarchitektur
(Abgekürzter Titel: MSc ETH LA).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Landscape Architecture
(Abgekürzter Titel: MSc ETH LA).

² RSETHZ 201.021

³ SR 414.205.1

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «MSc ETH» geführt werden.

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁴ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁵ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁶.

³ Vom Kreditsystem ausgenommen ist das Praktikum; diesem werden keine KP zugeordnet. Dem Praktikumsbericht hingegen werden KP zugeordnet (vgl. Art. 18).

Art. 5 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von rund 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-ARCH ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁵ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-ARCH erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 9 Ausbildungsangebot

¹ Der Studiengang bietet eine wissenschaftliche Ausbildung im Bereich Landschaftsarchitektur an, mit dem Ziel einer entwurfs- und planungsbezogenen Tätigkeit.

² Der Studiengang vermittelt entwerferisch-planerische, technisch-konstruktive, naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten in Landschaftsarchitektur. Er umfasst Grundlagen-, Kern- und Vertiefungsfächer, Entwurfsstudios sowie ein sechsmonatiges Praktikum.

³ Ein zentrales Prinzip der Ausbildung ist die inhaltliche und methodische Verknüpfung fachspezifischer Lehrinhalte untereinander und ihre Integration in die Entwurfsstudios. Die Entwurfsstudios behandeln problem- und praxisbezogene Aufgabenstellungen auf lokaler, regionaler, überregionaler, nationaler wie internationaler Ebene. Die Vermittlung von digitalen Analyse-, Entwurfs- und Planungsmethoden ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung.

⁴ Das Studium wird mit einer Master-Arbeit zu einem aktuellen Forschungsthema abgeschlossen.

Art. 10 Erläuterungen zum Studienablauf, Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektor und die Fachprofessorinnen und Fachprofessoren unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen betreffend frei wählbarer Lerneinheiten.

Art. 11 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 31 sowie eine insgesamt mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit im Bereich Landschaftsarchitektur erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet, zuzüglich der für die praktische Tätigkeit erforderlichen sechs Monate.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt viereinhalb Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 12 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-ARCH legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁷ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁸ der Rektorin/des Rektors geregelt.

⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 13⁹ Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gelten die diesbezüglichen Weisungen¹⁰ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden (vgl. Art. 18, 28 und 30). Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 15 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Studierende dieses Studiengangs können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

² Für individuelle Mobilitätsaufenthalte gilt zudem:

- a. Die Studierenden sind verpflichtet, vor Beginn des Aufenthalts in Zusammenarbeit mit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor schriftlich ein Studienprogramm zusammenzustellen.
- b. Ein Leistungsnachweis aus einem Mobilitätsaufenthalt kann nur dann auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt werden, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung im Studienprogramm nach Bst. a aufgeführt ist. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten im Übrigen die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹².

³ Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.10.2022, gültig für Studierende, die ab Herbstsemester 2023 in den Studiengang eintreten. Für Studierende, die vorher in den Studiengang eingetreten sind, werden die Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen auf Deutsch oder Englisch durchgeführt.

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹¹ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 16 Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehenden Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 31 festgelegt.

- a. Grundlagenfächer;
- b. Kernfächer;
- c. Vertiefungsfächer;
- d. Entwurfsstudios
 1. Grundlagenstudio I und II,
 2. Vertiefungsstudio;
- e. Seminarwoche;
- f. Wissenschaft im Kontext;
- g. Praktikum und Praktikumsbericht;
- h. Master-Arbeit.

² Das D-ARCH ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 17 Übersicht über die Kategorien

¹ Grundlagenfächer

Die Grundlagenfächer vermitteln grundlegende Kenntnisse in der Landschaftsarchitektur. Sie schaffen die Basis für die folgenden Semester. Das Wissen wird in Vorlesungen und Übungen vermittelt. Den Schwerpunkt bilden Grundlagenfächer, die inhaltlich und methodisch mit dem «Grundlagenstudio I» verknüpft sind. Alle Grundlagenfächer sind obligatorisch zu absolvieren.

² Kernfächer

Die Kernfächer bauen auf den Grundlagenfächern auf und vermitteln grundlegendes, breites Wissen in den Kernbereichen der Landschaftsarchitektur in Relation zum Entwurfsunterricht. Die Kernfächer sind teils obligatorisch zu absolvieren, teils frei wählbar.

³ Vertiefungsfächer

Die Vertiefungsfächer sind frei wählbar und bieten den Studierenden die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen der Landschaftsarchitektur vertiefte Kenntnisse zu erwerben.

4 Entwurfsstudios

- a. Das **Grundlagenstudio I** ist modularartig aufgebaut und verknüpft die Themen einzelner Grundlagenfächer mit dem Entwurfsunterricht. Das Grundlagenstudio I vermittelt auf verschiedenen Massstabsebenen grundlegende theoretische, methodische und technische Kenntnisse in der Analyse, im Entwerfen und Konstruieren. Es schliesst mit einem Synthesemodul ab.
- b. Im **Grundlagenstudio II** werden Entwurfsaufgaben im Kontext der zeitgenössischen Landschaft bearbeitet. Die Berücksichtigung bestehender baulicher und landschaftlicher Strukturen steht dabei ebenso im Fokus wie gesellschaftliche, gesundheitspolitische und umweltstrategische Themen.
- c. Das **Vertiefungsstudio** setzt sich mit der Landschaft als dynamisches System auseinander. Dabei werden komplexe Entwurfsaufgaben im grossräumigen landschaftlichen Kontext unter Einbezug gesellschaftlicher, topographischer, hydrologischer und ökologischer Fragestellungen bearbeitet. Das Vertiefungsstudio kann inhaltlich auch der Vorbereitung der Master-Arbeit dienen.

5 Seminarwoche

Als Ergänzung zum Studienplan werden vom D-ARCH in jedem Semester einwöchige Seminarwochen in kleinen Unterrichtsgruppen durchgeführt. An Beispielen eng umschriebener Sachfragen werden einerseits Fachkenntnisse erweitert, andererseits wird das Verständnis für Wissens- und Lebensbereiche im Umfeld der Landschaftsarchitektur vertieft. Im Master-Studium muss mindestens eine Seminarwoche absolviert werden.

6 Praktikum und Praktikumsbericht

Teil des Studiums ist ein sechsmonatiges Praktikum im Bereich der Landschaftsarchitektur, d. h. in Projektierungs- und Ausführungsbüros, öffentlichen Institutionen oder verwandten Bereichen. Die Praxistätigkeit soll möglichst viele Arbeitsphasen der Tätigkeit einer Landschaftsarchitektin/eines Landschaftsarchitekten umfassen. Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht an, der die Leistungen dokumentiert und den Lernerfolg reflektiert.

7 Wissenschaft im Kontext

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹³ geregelt.

8 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit bildet den Abschluss des Studiums. Sie soll die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger Entwurfsarbeit aufzeigen und ist Ausweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Sie steht unter der Leitung von Professorinnen und Professoren des D-ARCH.

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 18 Praktikum, Praktikumsbestätigung und Praktikumsbericht

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms ist der Nachweis über eine insgesamt mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit im Bereich Landschaftsarchitektur zu erbringen. Davon müssen mindestens drei Monate ohne Unterbruch am gleichen Ort absolviert werden.

² Das Praktikum kann erst absolviert werden, wenn mindestens die Grundlagenstudios I + II bestanden sind (d. h. Praktikum nach dem zweiten Studienplansemester).

³ Praktische Tätigkeiten vor dem Master-Studium werden nicht angerechnet.

⁴ Der Nachweis über die praktische Tätigkeit erfolgt über eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens (Praktikumsbestätigung). Die Praktikumsbestätigung muss folgende Angaben enthalten: die Praktikumsdauer, die Beschreibung der geleisteten Arbeit sowie die Beurteilung der Leistung der Praktikantin/des Praktikanten.

⁵ Die Studierenden müssen einen Praktikumsbericht verfassen, in welchem sie die verschiedenen Praktikumstätigkeiten detailliert beschreiben und den Lernerfolg reflektieren.

⁶ Praktikumsbestätigung und Praktikumsbericht müssen der Studiendirektorin/dem Studiendirektor eingereicht werden. Sie/er entscheidet über die Anrechnung der praktischen Tätigkeit (Praktikum) und über die Vergabe der KP für den Praktikumsbericht.

⁷ Der praktischen Tätigkeit werden keine KP zugeordnet; sie ist während Urlaubssemestern auszuüben. Dem Praktikumsbericht werden 2 KP zugeordnet.

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 19 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Um die Zulassung zum Studiengang können sich Personen bewerben, die ein Bachelor Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss einer universitären Hochschule in einer für den Studiengang qualifizierenden Studienrichtung besitzen. Die qualifizierenden Studienrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung erforderlichen fachlichen, sprachlichen, leistungsbezogenen und fachpraktischen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 20 Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt in den Studiengang

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

² Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

³ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁵ Die Einzelheiten für die Bewerbung, das Zulassungsverfahren und den Eintritt in den Studiengang werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁴ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁵ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁶ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁷ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 25 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 26 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10.11.2020¹⁸.

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁸ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 27 Grundlagenfächer, Kernfächer, Vertiefungsfächer und Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Grundlagenfächer», «Kernfächer», «Vertiefungsfächer» und «Wissenschaft im Kontext» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrolle werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Für die Kategorien «Grundlagenfächer» und «Kernfächer» gelten zudem noch folgende besondere Bestimmungen:

- a. In der Kategorie «Grundlagenfächer» sind alle Lerneinheiten obligatorisch; sie werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet. Demnach müssen alle Lerneinheiten belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden. Es bestehen in sehr beschränktem Umfang Kompensationsmöglichkeiten, wenn eine Leistungskontrolle zweimal, d. h. endgültig nicht bestanden wird. Die Einzelheiten sind in Art. 31 Abs. 3 geregelt.
- b. Die Kategorie «Kernfächer» umfasst obligatorisch zu absolvierende sowie frei wählbare Lerneinheiten. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet. Es bestehen in sehr beschränktem Umfang Kompensationsmöglichkeiten, wenn bei einer obligatorischen Lerneinheit die Leistungskontrolle zweimal, d. h. endgültig nicht bestanden wird. Die Einzelheiten sind in Art. 31 Abs. 4 geregelt.

Art. 28 Entwurfsstudios: Grundlagenstudio I und II sowie Vertiefungsstudio

¹ Für die Belegung der Lerneinheiten «Grundlagenstudio II» und «Vertiefungsstudio» gilt:

- a. Das Grundlagenstudio II kann erst belegt werden, wenn das Grundlagenstudio I bestanden ist.
- b. Das Vertiefungsstudio kann erst belegt werden, wenn das Grundlagenstudio II bestanden ist.

² Zu jedem Entwurfsstudio gehört eine Leistungskontrolle.

³ Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁴ Ein Entwurfsstudio ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Ein nicht beständenes Entwurfsstudio kann nur einmal wiederholt werden.

⁶ Ein beständenes Entwurfsstudio kann nicht wiederholt werden.

Art. 29 Seminarwoche

¹ Die in einer Seminarwoche erbrachte Leistung wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Eine nicht bestandene Seminarwoche kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Seminarwoche absolviert werden und die verlangte Leistung mit «bestanden» bewertet sein.

Art. 30 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat; und
- b. im Master-Studium bis auf die Master-Arbeit alle erforderlichen Leistungen für den Erwerb des Master-Diploms nach Massgabe von Art. 31 erbracht hat, einschliesslich Nachweis über eine angerechnete, mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit nach Massgabe von Art. 18.

² Die Master-Arbeit ist eine Einzelarbeit. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

³ Die Master-Arbeit kann inhaltlich die Weiterbearbeitung der Entwurfsaufgabe im Vertiefungsstudio darstellen.

⁴ Master-Arbeiten werden von einem oder mehreren Professoren und Professorinnen des D-ARCH und allfälligen weiteren Personen geleitet und bewertet.

⁵ Der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin der Master-Arbeit:

- a. legt das Detailprogramm der Master-Arbeit in Absprache mit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor fest;
- b. definiert die exakte Aufgabenstellung; und
- c. legt die Kriterien der Bewertung schriftlich fest.

⁶ Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt vierzehn Wochen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁷ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁸ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁹ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 31 Kreditpunkte je Kategorie, Nachweis über das Praktikum

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind erforderlich:

- a. 120 KP nach Massgabe von Abs. 2; und
- b. ein Nachweis über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit nach Massgabe von Art. 18.

² Die erforderlichen 120 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 3 und 4 geregelt.

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a. Grundlagenfächer | 14 KP |
| 1. Grundlagenfächer (mind. 12 KP) | |
| 2. Kompensationsfach (-- KP) | |
| b. Kernfächer | 20 KP |
| 1. Obligat. Kernfächer (mind. 10 KP) | |
| 2. Wählbare Kernfächer (mind. 8 KP) | |
| 3. Kompensationsfach (-- KP) | |
| c. Vertiefungsfächer | 12 KP |
| d. Entwurfsstudios | 38 KP |
| 1. Grundlagenstudio I und II (26 KP) | |
| 2. Vertiefungsstudio (12 KP) | |
| e. Seminarwoche und Praktikumsbericht | 4 KP |
| f. Wissenschaft im Kontext | 2 KP |
| g. Master-Arbeit | 30 KP |

- ³ Für die in der Kategorie «Grundlagenfächer» (Abs. 2 Bst. a) erforderlichen 14 KP gilt:
- a. Alle Grundlagenfächer müssen belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 12 KP von möglichen 14 KP erworben werden (*werden alle Grundlagenfächer bestanden, so wird die maximal mögliche Anzahl von 14 KP erworben*).
 - b. Werden wegen endgültigem, d. h. zweimaligem Nichtbestehen eines Grundlagenfachs mindestens 12 KP, aber weniger als 14 KP erworben, so müssen die fehlenden KP durch ein wählbares Kernfach erworben werden (= Kompensationsfach).
 - c. Wird mehr als ein Grundlagenfach endgültig nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

⁴ In der Kategorie «Kernfächer» (Abs. 2 Bst. b) müssen insgesamt mindestens 20 KP erworben werden. Davon müssen mindestens 10 KP aus den obligatorischen Kernfächern stammen, die übrigen KP aus den wählbaren Kernfächern. Für die obligatorischen Kernfächer gilt zudem:

- a. Alle obligatorischen Kernfächer müssen belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 10 KP von möglichen 12 KP erworben werden.
- b. Werden wegen endgültigem, d. h. zweimaligem Nichtbestehen eines obligatorischen Kernfachs mindestens 10 KP, aber weniger als 12 KP erworben, so müssen die fehlenden KP durch ein wählbares Kernfach oder durch ein Vertiefungsfach erworben werden (= Kompensationsfach).
- c. Wird mehr als ein obligatorisches Kernfach endgültig nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

Art. 32 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 31 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von viereinhalb Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 31 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 31 festgelegten Minima erreichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die praktische Tätigkeit nach Massgabe von Art. 18 beizulegen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder mehrfach angerechnet noch geteilt werden.

⁵ Die Anrechnung von früheren praktischen Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ Sind vor Eintritt in diesen Studiengang Studienleistungen an der ETH Zürich erbracht und die entsprechenden KP erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 33 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 34 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 32 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe von Art. 15 (Mobilitäts-KP) sowie nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁹ der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

⁴ Das D-ARCH erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 35 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁰ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 31, Praktikumsnachweis und weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen²¹.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 37 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. In diesem werden sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen aufgeführt.

Art. 38 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, ab Herbstsemester 2020 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2020.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

²¹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Anhang 1

zum Studienreglement 2020 für den
Master-Studiengang Landschaftsarchitektur
vom 01.10.2019 (Stand am 05.10.2022¹)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang für die Bewerbungsperiode
Herbstsemester 2023.

Dieser Anhang legt die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Landschaftsarchitektur fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010² und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium³.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Fachpraktische Voraussetzungen (praktische Tätigkeit)
- 1.4 Sprachliche Voraussetzungen
- 1.5 Leistungsbezogene Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur

- 2.1 Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer ausländischen Universität
- 2.2 Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Architektur

- 3.1 Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich
- 3.2 Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Schweizer Universität
- 3.3 Bachelor-Diplom in Architektur einer ausländischen Universität
- 3.4 Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule

4 Eintritt in das Master-Studium

- 4.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 4.2 Bachelor-Diplom einer anderen Universität

¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.10.2022 (Änderungen betreffend qualifizierende Studienrichtungen Ziff. 1.1 und Unterrichtssprache Ziff. 1.4).

² SR 414.131.52

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

6.1 Allgemeines

6.2 Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom

6.3 Personen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Landschaftsarchitektur (Studiengang) müssen die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss oder ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule (FH)⁴ in einer qualifizierenden Studienrichtung nach Abs. 3 voraus, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die fachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

³ Die qualifizierenden Studienrichtungen sind:

- Landschaftsarchitektur
- Architektur

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Landschaftsarchitektur setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Technik, Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie fachspezifische Kenntnisse in Landschaftsarchitektur und Architektur, insbesondere Entwurf, voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und

⁴ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

Fertigkeitsniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **108 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs in Landschaftsarchitektur oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Architektur vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP angegeben.

⁴ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (24 KP)

- a. Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur müssen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im räumlichen Gestalten und in der Landschafts- und Pflanzenökologie verfügen, basierend auf den entsprechenden Lerneinheiten eines Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur:
 - Räumliches Gestalten und Entwurf
 - Landschafts- und Pflanzenökologie
 - Kulturgeschichte
- b. Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Architektur müssen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik, Physik oder angewandter Physik sowie in technischen Disziplinen verfügen, basierend auf den entsprechenden Lerneinheiten des ETH-Bachelor-Studiengangs Architektur:
 - Technik und Naturwissenschaften (12 KP)
 - Grundlagen der Geistes- und Sozialwissenschaften (12 KP)

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (84 KP)

Teil 2 umfasst insgesamt 84 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten auf technischen, geschichtlichen, entwerferischen Gebieten und/oder auf den Gebieten der Landschaftsgestaltung und -entwicklung und des Garten- und Landschaftsbaus, ebenfalls differenziert nach der fachlichen Vorbildung der Kandidatinnen und der Kandidaten:

- a. Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur müssen insbesondere über folgende fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, basierend auf den entsprechenden Lerneinheiten eines Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur:
 - Garten- und Landschaftsbau
 - Natur- und Landschaftspflege
 - Grundlagen der Land- und Waldwirtschaft
 - Renaturierung

b. Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Architektur müssen insbesondere über folgende fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, basierend auf den entsprechenden Lerneinheiten des ETH-Bachelor-Studiengangs Architektur:

- Entwurf (Städtebau, Konstruktion)
- Tragwerk
- Bauphysik
- Geschichte der Architektur

Anhand eines einzureichenden Portfolios wird geprüft, ob die Voraussetzungen im Fachgebiet Entwurf erfüllt sind.

1.3 Fachpraktische Voraussetzungen (praktische Tätigkeit)

¹ Für die Zulassung zum Studiengang muss der Nachweis einer mindestens sechs Monate dauernden praktischen Tätigkeit im Bereich Landschaftsarchitektur oder Architektur erbracht werden.

² Der Nachweis erfolgt über eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Unternehmens.

1.4 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁵) nachgewiesen werden.

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

⁴ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

1.5 Leistungsbezogene Voraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang setzt sehr gute Studienleistungen im vorherigen Studium voraus.

⁵ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur

2.1 Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Landschaftsarchitektur einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. Die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
 2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils beinhalten; oder
 3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

2.2 Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule

¹ Wer ein Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 48 KP auszugleichen. Die Auflagen enthalten Studienleistungen aus Teil 1 und Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen.

³ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

Teil 1: 20 KP

In Teil 1 der Auflagen müssen 20 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden. Angaben zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis (www.vvz.ethz.ch) publiziert.

- | | |
|---|------|
| – Landschaftsarchitektur I und II | 4 KP |
| – Energie- und Klimasysteme | 4 KP |
| – Architekturgeschichte und -theorie III und IV | 4 KP |
| – Geschichte des Städtebaus I und II | 4 KP |
| – Computational Design I und II | 4 KP |

Teil 2: 28 KP

Teil 2 umfasst 28 KP aus der Kategorie Entwurf und integrierte Disziplinen.

– Entwurf V – IX 28 KP

⁴ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die
 1. insgesamt mehr als 60 KP umfassen; oder
 2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofil beinhalten; oder
 3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Architektur

3.1 Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich

Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind, müssen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllen. Die Zulassung erfolgt auflagenfrei.

3.2 Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Schweizer Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Architektur einer anderen Schweizer Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. Die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
 2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils beinhalten; oder
 3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

3.3 Bachelor-Diplom in Architektur einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Architektur einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. Die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveaunicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
 2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils beinhalten; oder
 3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

3.4 Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule

¹ Wer ein Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 48 KP auszugleichen. Die Auflagen enthalten Studienleistungen aus Teil 1 und Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen.

³ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

Teil 1: (20 KP)

In Teil 1 der Auflagen müssen 20 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden. Angaben zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis (www.vvz.ethz.ch) publiziert.

- | | |
|---|------|
| – Landschaftsarchitektur I und II | 4 KP |
| – Energie- und Klimasysteme | 4 KP |
| – Architekturgeschichte und -theorie III und IV | 4 KP |
| – Geschichte des Städtebaus I und II | 4 KP |
| – Computational Design I und II | 4 KP |

Teil 2: (28 KP)

Teil 2 umfasst 28 KP aus der Kategorie Entwurf und integrierte Disziplinen.

– Entwurf V – IX 28 KP

⁴ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die
 1. insgesamt mehr als 60 KP umfassen; oder
 2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofil beinhalten; oder
 3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen

4 Eintritt in das Master-Studium

4.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich

Für Studierende des Bachelor-Studiengangs Architektur der ETH Zürich mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt in das Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Für das Bachelor-Diplom müssen insgesamt noch höchstens 8 KP erworben werden, die aus den beiden Kategorien «Wissenschaft im Kontext» und «Seminarwochen» stammen dürfen.
 2. Die übrigen Voraussetzungen für das Bachelor-Diplom sind erfüllt, d.h. in den anderen Kategorien des Bachelor-Studiums sind die erforderlichen KP vollständig erworben und es liegt ein anerkannter Nachweis über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit vor.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

4.2 Bachelor-Diplom einer anderen Universität

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.admission.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

6.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten.

6.2 Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

6.3 Personen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

³ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein einmal nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.

Anhang 2

zum Studienreglement 2020 für den
Master-Studiengang Landschaftsarchitektur

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Master-Studiengang Landschaftsarchitektur vermittelt entwerferisch-planerische, technisch-konstruktive, naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten in der Landschaftsarchitektur. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Theorien, Methoden, Techniken und operative Werkzeuge der Landschaftsarchitektur in Analyse, Entwurf und Planung fachgerecht und verantwortungsbewusst anzuwenden. Als Selbständigerwerbende oder Angestellte entwickeln und realisieren sie Projekte auf allen Masstabsebenen von der Objektplanung bis zur konzeptionellen Fachplanung. Dabei agieren sie in komplexen räumlichen Systemen und unter dynamischen Rahmenbedingungen und erarbeiten ästhetisch-künstlerisch wie wissenschaftlich-technisch anspruchsvolle Lösungen für die Gestaltung von Stadt und Landschaft. Der Master-Abschluss qualifiziert für eine internationale Tätigkeit als Entwerfer/in, Planer/in und Entscheidungsträger/in in der Privatwirtschaft und öffentlichen Institutionen sowie als Wissenschaftler/in in Lehre und Forschung.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Landschaftsarchitektur haben

- vertiefte Kenntnisse in Analyse, Entwurf und Planung;
- ein grundlegendes Verständnis für ökonomische und rechtliche Fragen der Landschaftsarchitektur;
- grundlegende Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fächern Botanik, Bodenkunde, Hydrologie, Klimatologie und Ökologie sowie in den geisteswissenschaftlichen Fächern Geschichte und Theorie der Landschaftsarchitektur, Umweltgeschichte und Ethik.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Landschaftsarchitektur sind in der Lage,

- landschaftsarchitektonische Fragestellungen unter Anwendung analytisch-deduktiver Methoden zu bearbeiten;
- Bedingungen in urbanen Räumen und Landschaften zu identifizieren, zu bewerten und einzubeziehen, z. B. naturwissenschaftliche, ästhetische, räumliche, kulturhistorische und soziale;
- bestehende Strukturen der gebauten Umwelt wie Landschaftsarchitektur, Architektur, Infrastrukturen und Ingenieurbauten in Analyse und Bearbeitung ihrer Projekte ganzheitlich einzubeziehen.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Landschaftsarchitektur sind in der Lage,

- selbständig entwerferische oder planerische Lösungen zu entwickeln, die den Anforderungen einer verantwortungsbewussten Landschaftsarchitektur entsprechen;
- geeignete Informations- und Kommunikationstechnologien in allen relevanten Arbeitsprozessen auszuwählen und anzuwenden;
- mithilfe analoger und digitaler Zeichnungen und Modelle entwerferische Fragestellungen auf unterschiedlichen Massstabsebenen systematisch zu entwickeln;
- Elemente und Techniken der Landschaftsarchitektur wie Pflanzen, Boden, Topografie, Wasser- und Wegebau fachgerecht im Entwurf einzusetzen;
- Arbeits- und Projektsituationen zu bewältigen, die komplex und unvorhersehbar sind und neue Lösungsmodelle erfordern.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Landschaftsarchitektur können

- Ideen, Probleme und Lösungen in schriftlicher und mündlicher Form für Experten und Nicht-fachleute klar und verständlich ausdrücken;
- partizipative Methoden im Planungsprozess anwenden;
- mit Fachleuten aus benachbarten Fachgebieten wie Architektur, Städtebau, Raumplanung und Umweltwissenschaften lösungsorientiert zusammenarbeiten;
- Aufträge und Aufgabenstellungen kritisch reflektieren, etablierte Herangehensweisen hinterfragen und in einer öffentlichen Debatte eine differenzierte Position beziehen.

Qualification profile

Introduction

The Master's degree in Landscape Architecture covers design planning and technical/structural scientific and humanities knowledge and skills in the area of landscape architecture. Graduates of the pro-gramme are able to apply theories, methods, techniques and tools of landscape architecture in analysis, design and planning professionally and responsibly. As self-employed persons or as employees they are able to develop and realise projects at all levels, from site planning to specialist conceptual planning. Here they are able to operate in complex spatial systems under dynamic conditions to create aesthetically and technically demanding urban and landscape design approaches. The Master's degree qualifies them for international careers as designers, planners and decision-makers in private industry and public institutions, and as scientists in teaching and research.

Subject-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in Landscape Architecture possess

- in-depth knowledge of analysis, design and planning;*
- a fundamental understanding of economic and legal landscape architecture issues;*
- fundamental knowledge in the scientific subjects botany, soil science, hydrology, climatology and ecology, and in the humanities subjects history and theory of landscape architecture, environmental history and ethics.*

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Master's degree in Landscape Architecture are able to

- address landscape architecture issues using deductive analytical methods;*
- identify and incorporate conditions in urban spaces and landscapes, e.g. those of scientific, aesthetic, spatial, cultural, historical and social import;*
- holistically incorporate existing structures of the constructed environment such as landscape architecture, architecture, infrastructure and engineering works into their projects.*

b) Development skills

Graduates with a Master's degree in Landscape Architecture are able to

- *independently develop design or planning approaches which comply with the requirements of responsible landscape architecture;*
- *select and apply suitable information and communication technologies in all relevant work processes;*
- *systematically develop design approaches at various levels with the help of analogue and digital drawings and models;*
- *deploy elements and techniques of landscape architecture such as plants, soil, topography, water and path design in professional drafts;*
- *master work and project situations which are unforeseeable and require new approaches.*

Personal and social competences

Graduates with a Master's degree in Landscape Architecture are able to

- *express ideas, problems and approaches clearly and comprehensibly in written and oral form for experts and non-experts;*
- *apply participative methods in planning processes;*
- *collaborate in a solution-oriented manner with specialists from neighbouring areas such as architecture, urban planning, spatial planning and environmental sciences;*
- *reflect critically on assignments and tasks, question established approaches and assume critical stances in public debate situations.*